



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

03. April 2021

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung zu inzidenz-abhängigen Regelungen außerhalb von allgemeinbildenden Schulen und Tagesbetreuungsangeboten

BEKANNTMACHUNG

zu inzidenzabhängigen Regelungen außerhalb von allgemeinbildenden Schulen und Tagesbetreuungsangeboten

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde gem. den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen heute, am 03.04.2021 den dritten Tag in Folge unterschritten. Gemäß § 3 Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) gelten damit **ab Montag, 05.04.2021 (Ostermontag) bez. der pandemiebedingten Einschränkungen folgende Lockerungen:**

- 1) Kontaktbeschränkung: Es dürfen sich nunmehr Angehörige zweier Hausstände miteinander treffen, solange eine Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschritten wird. Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).
- 2) Ausgangssperre: Die nächtliche Ausgangssperre zwischen 22 Uhr und 05 Uhr entfällt (§ 26 der 12. BayIfSMV).
- 3) Sport: Neben kontaktfreiem Sport unter Beachtung der Höchstpersonenzahl unter Nr. 1) ist auch kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).
- 4) Ladengeschäfte: Die Öffnung bisher zu schließender Ladengeschäfte ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum („click&meet“) ist unter weiteren Auflagen (u.a. ein Kunde je 40 m² Verkaufsfläche, FFP2-Maskenpflicht, Mindestabstandsgebot von 1,5 m, Schutz- und Hygienekonzept, Kontaktdatenerhebung) möglich (§ 12 Abs. 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV).
- 5) Außerschulische Bildung: Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform unter weiteren Auflagen (u.a. Maskenpflicht falls Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, Schutz- und Hygienekonzept) zulässig (§ 20 Abs. 1,2 der 12. BayIfSMV).
- 6) Musikschulen: Instrumental- und Gesangsunterricht darf als Einzelunterricht in Präsenzform unter weiteren Auflagen (u.a. Mindestabstand 2 m, FFP2-Maskenpflicht, Schutz- und Hygienekonzept) stattfinden (§ 20 Abs. 4 der 12. BayIfSMV).
- 7) Kulturstätten: Museen und Ausstellungen dürfen für Besucher nach vorheriger Terminbuchung und nur unter weiteren Voraussetzungen (u.a. zulässige Höchstbesucherzahl, FFP2-Maskenpflicht, Schutz- und Hygienekonzept, Kontaktdatenerhebung) öffnen (§ 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV).

Es gelten die Bestimmungen der 12. BayIfSMV. Sofern der Wert der 7-Tagesinzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am dritten Tag in Folge wieder überschritten wird, erfolgt je nach aktuellem Rechtsstand ggf. eine neue Bekanntmachung zur Aufhebung der Lockerungen.

Weiden i.d.OPf., 03.04.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Oberverwaltungsrat